

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung des  
Cyber Trust Austria Labels  
auf Basis des KSÖ Cyber Risk Rating Schemas

**CTS Cyber Trust Services GmbH**  
Wienerbergstraße 11 / 12A  
A - 1100 Wien  
FN 535636 a  
(nachfolgend „Issuer“)

## 1. Gegenstand der AGB – Nutzungsrecht für Label

- 1.1. Der Issuer verleiht das zeitlich befristete, nicht übertragbare, widerrufliche und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung des Cyber Trust Austria Labels auf allen Webseiten und Unterlagen der Organisation im Rahmen des deklarierten Umfangs (Firmenbuchnummer, deklarierte qualifizierte Domänen). Das Nutzungsrecht ist in jedem Fall an die Erfüllung der zugrundeliegenden Anforderungen gemäß KSÖ Cyber Risk Rating Schema sowie an die Erfüllung dieser AGB geknüpft.
- 1.2. Der Label-Werber erkennt ausdrücklich vorab an, dass ein nicht für die Qualifizierung zum Cyber Trust Label ausreichendes Rating keinen Grund für eine Refundierung der vorab zu entrichtenden Label-Gebühr darstellt.
- 1.3. Der Label-Werber nimmt weiters zustimmend zur Kenntnis, dass vorsätzliche oder fahrlässige Falschangaben bei der Rating-Erstellung sowie ein Verstoß gegen die vorliegende Label-Nutzungsvereinbarung zum Entzug des Labels führen können. Ein solcher Entzug des Labels berechtigt den Label-Werber nicht zu Refundierungen jeglicher Art.

## 2. Arten von Labels

- 2.1. Es werden zwei Cyber Trust Austria Labels unterschieden:
  - Cyber Trust Austria Label (Standard): gebunden an das KSV1870 Cyber Risk B-Rating gemäß KSÖ Cyber Risk Schema
  - Cyber Trust Austria Gold: gebunden an das KSV 1870 Cyber Risk A+Rating gemäß KSÖ Cyber Risk Schema

## 3. Mitwirkungspflicht

- 3.1. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Labelvergabe zu ermöglichen, ist die zeitgerechte Mitwirkung des Label-Werbers notwendig. Der Label-Werber verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte durchzuführen, die für die Label-Vergabe erforderlich sind, andernfalls der Issuer von seiner Schuld befreit ist. Dies inkludiert insbesondere, dass sich der Label-Werber dem zugehörigen KSV1870 Cyber Risk Rating unterzieht. Weiters setzt die Label-Vergabe eine eindeutige Identifikation der Organisation voraus.
- 3.2. Der Label-Werber erklärt, alle Angaben im Rahmen der Erstellung des Cyber Risk Ratings nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und alle zur Feststellung erforderlichen Angaben zu machen und notwendige Unterlagen bereitzustellen.

- 3.3. Der Label-Werber erklärt ausdrücklich vorab seine Zustimmung zur Bereitstellung von Unterlagen und Evidenzen, welche im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen angefordert werden. Weiters erklärt er seine Zustimmung zur Durchführung eines Überwachungs-Audits, sollte der Issuer einen solchen als notwendig erachten. Für den Label-Werber fallen bei einem Überwachungs-Audit keine zusätzlichen Kosten an.

## 4. Vergabebedingungen

- 4.1. Die Vergabe des Cyber Trust Austria Labels ist an die Bedingungen des KSÖ Cyber Risk Rating Schemas gebunden. Dies bedeutet insbesondere die Erreichung des notwendigen Mindestratings zur Qualifizierung für das Label.
- 4.2. Die Vergabe setzt voraus, dass der Ratingprozess ordnungsgemäß abgelaufen ist und alle Angaben im Rahmen des Ratingprozesses vollständig und richtig gemacht wurden. Unrichtige Angaben, die zu einem faktisch nicht gerechtfertigten Risk Rating führen, gelten als Missbrauch und können zu einer Zurückziehung des Ratings führen, was automatisch den Entzug des Label-Nutzungsrechts zur Folge hat, ohne Refundierung bereits bezahlter Gebühren. Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Ratings können Überprüfungs-Audits stichprobenartig ohne Angabe von Gründen durchgeführt werden.
- 4.3. Weiters setzt die Vergabe die vollständige Bezahlung aller ausständigen Vergabe- und Ratinggebühren voraus.

## 5. Gebühren und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Kosten für das Cyber Trust Label setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
- Vergabegebühr
  - Ratinggebühr
  - Auditgebühr (nur für Cyber Trust Gold Label)
- 5.2. Die aktuellen Gebühren sind auf der Gebührenliste ersichtlich, welche auf der Cyber Trust Homepage veröffentlicht sind.
- 5.3. Bei Beantragung des Labels wird die Zahlung der Vergabegebühr und der Ratinggebühr fällig. Erst nach erfolgter Bezahlung kann eine Label-Vergabe erfolgen.
- 5.4. Die Auditgebühr für das Cyber Trust Gold Label ist vom Label-Werber direkt an den ausgewählten Audit-Partner zu bezahlen.
- 5.5. Die Vergabegebühr inkludiert das Nutzungsrecht des Labels für ein Jahr ab Vergabezeitpunkt.

- 5.6. Nach Ablauf eines Jahres muss das Label erneuert werden. Dies erfordert einen erneuten Vergabe- und Ratingprozess.
- 5.7. Sowohl Vergabegebühr als auch Ratinggebühr sind nicht erstattbar. Dies gilt insbesondere auch im Fall der Nicht-Qualifizierung für das beantragte Label aufgrund eines zu niedrigen Cyber Risk Ratings. Bei Nicht-Qualifizierung kann der Label-Werber jedoch innerhalb eines Jahres ab Beantragung erneut einen Label-Antrag stellen. In diesem Fall wird die bereits bezahlte Vergabegebühr einmalig angerechnet und nur die Ratinggebühr ist erneut zu bezahlen.

## 6. Nutzungsbedingungen

- 6.1. Die Nutzung des Cyber Trust Labels ist ausschließlich Organisationen vorbehalten, die sich im Rahmen eines erfolgreichen Vergabeprozesses dafür qualifiziert haben und diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung des Issuers erhalten haben.
- 6.2. Nach Erfüllung der Voraussetzungen darf das Label von der qualifizierten Organisation auf Printmedien und elektronischen Dokumenten sowie auf allen deklarierten qualifizierten Domänen zu Informations- und Werbezwecken angezeigt werden.
- 6.3. Das Label kann nach Erhalt der Qualifizierungsbestätigung in hoher grafischer Auflösung von der Homepage des Issuers heruntergeladen werden. Die Darstellung des Labels muss grundsätzlich immer so erfolgen wie vom Issuer zur Verfügung gestellt. Das Label muss immer alleinstehend dargestellt werden. Eine Veränderung des Labels oder Kombination mit anderen grafischen Elementen ist in keiner Weise zulässig.
- 6.4. Die Darstellung des Labels hat stets in positiver Weise zu erfolgen und darf den Zielen und Prinzipien des Labels oder des Cyber Risk Rating Schemas nicht abträglich sein.
- 6.5. Die Nutzung ist ausschließlich der qualifizierten Organisation vorbehalten werden und kann nicht auf andere Organisationen oder Dritte übertragen werden.
- 6.6. Die Nutzungsdauer ist auf ein Jahr begrenzt. Danach ist eine Verlängerung möglich. Dies erfordert einen erneuten Vergabe- und Ratingprozess.
- 6.7. Die Nutzung des Cyber Trust Labels ist an die Bedingungen des KSÖ Cyber Risk Rating Schemas gebunden.
- 6.8. Umstände, die für die Vergabe des Labels relevant sind, sind dem Issuer zeitnahe zur Kenntnis zu bringen. Dies betrifft insbesondere Umstände, die eine Verschlechterung des Cyber Risk Ratings implizieren.

- 6.9. Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen stellen eine Verletzung des Label-Nutzungsvertrages dar und können zu einem sofortigen Entzug des Label-Nutzungsrechts führen.
- 6.10. Das Cyber Trust Label ist in all seinen Ausführungen ein urheberrechtlich geschütztes eingetragenes Markenzeichen. Die Verwendung ist nur im Rahmen der in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzung zulässig. Missbrauch kann zivilrechtlich geahndet werden.

## **7. Haftungsbeschränkung**

- 7.1. Die Haftung des Issuers bezüglich eines Schadenersatzanspruches aufgrund des im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Issuings von Cyber Trust Labels beschränkt sich ausschließlich auf einen allfälligen infolge von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Issuers oder eines seiner Gehilfen oder Subunternehmer entstandenen direkten Schaden im Rahmen der Label-Vergabe.
- 7.2. Der Issuer haftet nicht für allfällige Schäden im Rahmen der Rating-Erstellung, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen. Dies umfasst insbesondere Schäden, die bei der Überprüfung und Auditierung des Cyber Risk Ratings entstehen. Für diese muss sich der Label-Werber bei der Rating-Agentur bzw. dem Audit-Partner schad- und klaglos halten.
- 7.3. Ungeachtet sonstiger Inhalte dieser Vereinbarung haftet der Issuer gegenüber dem Label-Werber unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder für irgendeinen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Schaden oder Folgeschaden aus der (erfolgten oder mangels Qualifizierung nicht-erfolgten) Label-Vergabe.

## 8. Vertraulichkeit, Sicherheit und Datenschutz

- 8.1. Der Issuer erklärt, sämtliche vertraulichen Informationen, die er vom Label-Werber in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, vertraulich zu behandeln. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Issuer die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegen, (i) wenn und soweit dies aufgrund des anwendbaren Rechts, aufgrund einer Verfügung eines zuständigen Gerichts oder einer Regulierungs- oder sonstigen staatlichen Behörde, oder im Zuge eines Verfahrens zur Offenlegung von Unterlagen in einem zwischen den Parteien entstandenen Rechtsstreit vor einem zuständigen Gericht erforderlich ist, (ii) die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich zugänglich oder der Partei bekannt waren; (iii) die auf andere Weise als durch Verletzung der gegenständlichen Bestimmung öffentlich zugänglich werden; (iv) die von der Partei ohne Bezugnahme oder Zurückgreifen auf diese vertraulichen Informationen entwickelt werden, oder (v) wenn die andere Partei ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 8.2. Der Issuer erklärt, alle für den Schutz der Daten und Informationen des Label-Werbers erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nach Stand der Technik zu gewährleisten; dies inkludiert auch die technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß Art 32 DSGVO.
- 8.3. Der Label-Werber stimmt ausdrücklich zu, dass personenbezogene Daten, soweit im Rahmen der Rating-Erstellung und Label-Vergabe erforderlich, vom Issuer mit dem Rechtszweck der Vertragserfüllung verwendet werden dürfen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um allgemeine Kontaktdaten von Vertretern des Label-Werbers. Es werden keine sensiblen Daten verarbeitet.
- 8.4. Der Label-Werber nimmt ferner zur Kenntnis, dass die zur Erstellung des Cyber Risk Rating erforderlichen Daten an die Rating-Agentur weitergegeben werden. Dies fällt ausdrücklich nicht unter die Vertraulichkeitsklausel 8.1.

## 9. Anwendbares Recht

- 9.1. Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass österreichisches Recht auch dann anwendbar ist, wenn im Rahmen dieser Vereinbarung vorgesehene Dienstleistungen außerhalb Österreichs erbracht werden.
- 9.2. Die Ungültigkeit von einzelnen Bestimmungen dieser AGB hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB.
- 9.3. Als allgemeiner Gerichtsstand gilt Wien.